

Urheber AdG/LA, durch Barbara Lanthemann, Sarah Constantin, Emmanuel Amoos und Blaise Carron
Gegenstand Paritätische Vertretung in den Organen des Grossen Rates
Datum 13.06.2019
Nummer 7.0121

Ende September 2018 liess der Bundesrat den Kantonsregierungen ein Kreisschreiben über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019 zukommen.

In Kapitel 3 dieses Kreisschreibens wird darauf hingewiesen, dass Bund und Kantone auch fast 40 Jahre nach Annahme des sogenannten Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (heute: Art. 8 Abs. 3 BV) bemüht sind, rechtliche und tatsächliche Diskriminierungen zu beseitigen, von denen die Frauen im familiären, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld betroffen sind.

Die Kantone werden in diesem Kreisschreiben gebeten, die Wahlberechtigten auf das allfällige Missverhältnis in der Repräsentation von Frauen und Männern aufmerksam zu machen und die kandidierenden Gruppierungen auf die im «Leitfaden für kandidierende Gruppierungen» der Bundeskanzlei (BK) aufgeführten Massnahmen zur Förderung von Frauen hinzuweisen.

In Artikel 16 des Reglements des Grossen Rates sind Dauer und Vertretung des Präsidiums festgelegt. In Artikel 17 werden dessen Befugnisse präzisiert. Die Vertretung der Frauen wird in diesem Artikel allerdings mit keinem Wort erwähnt.

In Artikel 18 dieses Reglements ist die Zusammensetzung des Büros verankert, während Artikel 22 dem Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze gewidmet ist. Auch hier sucht man vergeblich nach Bestimmungen in Sachen Frauenvertretung.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, einen Entwurf zur Änderung des Reglements des Grossen Rates auszuarbeiten, um eine bessere Vertretung der Frauen in den Organen des Grossen Rates – insbesondere im Präsidium, im Büro und in den Kommissionen – zu gewährleisten.